# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

| Nr. 23 | MONTAG, DEN 9. JUNI | 1997 |
|---|---|---|


| Tag | Inhalt | Seite |
|---|---|---|

| 27. 5. 1997 | Verordnung über die Weiterübertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 116 des Hamburgischen Schulgesetzes | 183 |
| 3. 6. 1997 | Verordnung über den Bebauungsplan Schnelsen 32 | 184 |
| 3. 6. 1997 | Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Neuland | 185 |
| — | Druckfehlerberichtigung | 185 |


## Verordnung über die Weiterübertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 116 des Hamburgischen Schulgesetzes

Vom 27. Mai 1997

Auf Grund von § 116 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 30 Absatz 2 Satz 3, § 43 Absatz 3 Satz 1, § 87 Absatz 3 Satz 1 und § 107 Satz 1 des Hamburgischen Schulgesetzes werden auf die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung weiterübertragen.

§ 2

Die Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 41 Absatz 3 des Schulgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg vom 2. November 1982 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 365) wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 27. Mai 1997.

# Verordnung über den Bebauungsplan Schnelsen 32

Vom 3. Juni 1997

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 20. Dezember 1996 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2049, 2076), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 15. November 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 288), und des § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 15. November 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 288), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Schnelsen 32 für das Gebiet südlich Rönnkamp zwischen Burgwedelau Nebengraben und Königskinderweg (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319) wird festgestellt.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Rönnkamp — Nordostgrenze des Flurstücks 7107 der Gemarkung Schnelsen — Königskinderweg — Südgrenzen der Flurstücke 7247, 7246, 236 bis 229 der Gemarkung Schnelsen.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind:

   a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

   b) Mängel der Abwägung,

   wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Auf Stellplatzanlagen ist nach jedem vierten Stellplatz ein großkroniger Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, zu pflanzen. Im Kronenbereich dieser Bäume ist eine Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen.

2. Dächer von Garagen und Schutzdächer von Stellplätzen sind flächendeckend zu begrünen. Die Begrünung ist auf der Gemeinbedarfsfläche auch für Dachflächen von Gebäuden vorzunehmen.

3. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Fahr- und Gehwege sowie Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 3. Juni 1997.

# Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Neuland

Vom 3. Juni 1997

Auf Grund der §§ 15 und 17 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 15. November 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 288), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Neuland vom 22. Oktober 1957 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791–q), zuletzt geändert am 31. August 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 255), tritt für die in der anliegenden Karte rot eingezeichnete Fläche der Gemarkung Neuland außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 3. Juni 1997.

## Druckfehlerberichtigung

In Nummer 10.1 des Einzigen Paragraphen der Dritten Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zur hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen vom 13. Mai 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 137) muß es statt „Satz 2“ richtig **„Satz 3“** heißen.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 132,— DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,45 DM (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.

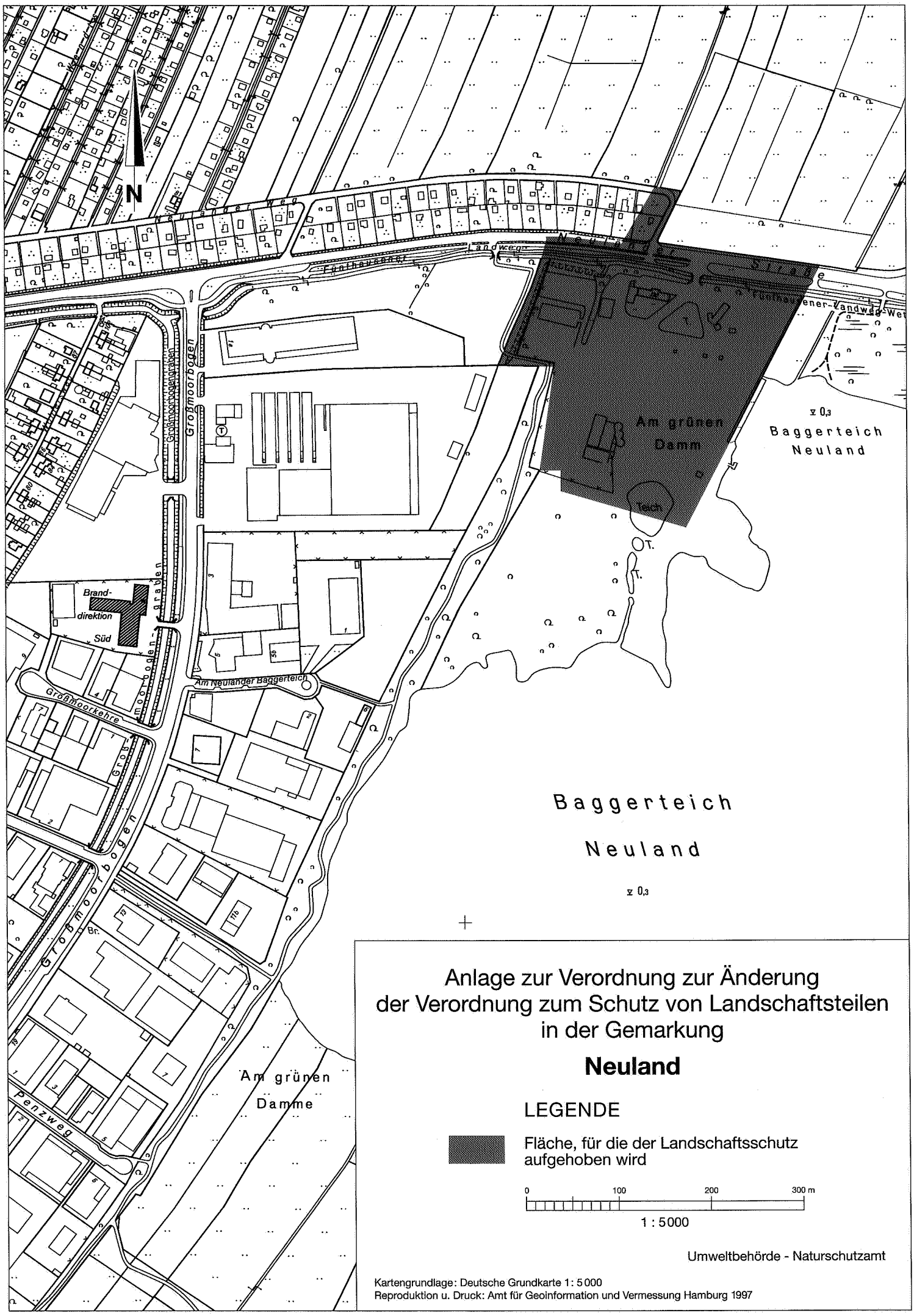


# Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung

## Neuland

LEGENDE

Fläche, für die der Landschaftsschutz aufgehoben wird

0 100 200 300 m

1 : 5000

Umweltbehörde - Naturschutzamt

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1: 5 000
Reproduktion u. Druck: Amt für Geoinformation und Vermessung Hamburg 1997